

Fachprüfungsordnung

**für den Master-Studiengang
Ökologische Landwirtschaft**

**an der
Universität Kassel
Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften**

Beschluss des Fachbereichsrates vom 11.07.2018
(konsolidierte nichtamtliche Fassung mit Änderungen bis Oktober 2025)



Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grade
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Studienziele
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen Master Studiengang
- § 10 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Masterarbeit und Kolloquium
- § 12 Bildung und Gewichtung der Note
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anhang 1 Studienverlaufsplan

Anhang 2 Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ökologische Landwirtschaft des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“ (gekürzt „M.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt einschließlich des Masterabschlussmoduls vier Semester.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 120 Credits vergeben. Die Verteilung der Credits auf die Modulinhalte ergibt sich aus §10.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium im Studiengang Ökologische Landwirtschaft kann jeweils zum Winter- und Sommersemestern aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Ökologische Landwirtschaft.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professorinnen und Professoren des Fachbereichs,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs,
- eine Studentin oder ein Student des Studiengangs Ökologische Landwirtschaft der Universität Kassel.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Masterstudiums in Ökologischer Landwirtschaft ist der Erwerb von vertieften wissenschaftlichen Kenntnissen, von erweiterten methodischen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen und Vorbereitung auf eine akademische Laufbahn. Fachübergreifend sollen vor allem die Fähigkeit zu professioneller Kommunikation und Interaktion, die Analyse von Problemen und Erarbeiten von situationsadäquaten Lösungen gefördert werden.

(2) Wesentliches Ausbildungsziel des Master-Studiums ist die wissenschaftliche Fundierung in Ökologischer Landwirtschaft und nachhaltiger ländlicher Entwicklung für gemäßigte Klimagebiete. Kenntnisse von interdisziplinären Zusammenhängen, wissenschaftlichen Methoden und die Fähigkeit, Entscheidungen verantwortungsethisch zu reflektieren, Problemlösungen auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden sowie alternative Entwürfe zu reflektieren, stehen dabei im Mittelpunkt.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Der Studienaufbau und die Studienorganisation sollen dem Charakter der Ökologischen Landwirtschaft in besonderer Weise Rechnung tragen. Ökologische Landwirtschaft zeichnet sich als Wissenschaft durch Denken in Zusammenhängen und Systemen aus. In der Studienstruktur werden teilweise bisher isolierte Fachdisziplinen so weit als vertretbar zu thematischen Modulen zusammengefasst, um so die Interdisziplinarität zu fördern.

(2) Grundsätzlich stehen für das Studium der Ökologischen Landwirtschaft alle üblichen Formen der Lehrvermittlung zur Verfügung. Besonderer Wert wird gelegt auf:

- Seminare zur Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auch durch Beiträge von Studierenden ,
- Projekte zur exemplarischen Befassung mit wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen aus den Fachzusammenhängen der Agrarwissenschaften in lokalen, regionalen oder internationalen Bezügen,
- Tutorien unter Anleitung von Studierenden zur Erarbeitung von Lehrinhalten in Kleingruppen,
- Praktika zur Anleitung und Durchführung von Versuchen,

- Übungen zum Durcharbeiten von Lehrstoffen und Einübung von Fertigkeiten,
- Exkursionen zur praxisnahen Anschauung. Neben kleineren Exkursionen wird in der Regel jedes Jahr eine interdisziplinäre einwöchige Auslandsexkursion angeboten.

§ 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul zu absolvieren. Die Art der Prüfungsleistungen eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen des Studien- und Prüfungsplans fest.

(2) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:

- Klausur (i.d.R. 120 Minuten für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Mündliche Prüfung (= Fachgespräch) (i.d.R. 30 Minuten pro Person für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Studienarbeit (i.d.R. max. 20 Seiten Text für ein Teilmmodul von 3 Credits),
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 20 Minuten Präsentation und max. 10 Seiten Text für ein Teilmmodul von 3 Credits),
- Projektarbeit (i.d.R. max. 30 Seiten Text für 6 Credits),
- Arbeitsbericht von Tutorinnen und Tutoen (i.d.R. vier Wochen Vorbereitungszeit für eine mehrstündige/ mehrtägige Veranstaltung, min. 5 Seiten Text für ein Modul mit 6 Credits).
- Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Dual Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Der Anteil der Antwort-Wahl-Verfahren an der Bewertung der Modulprüfung darf 30 % nicht überschreiten. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig.

(3) Die zweite Wiederholung muss von mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern bewertet werden.

(4) Wer durch ein Wahlpflichtmodul endgültig durchgefallen ist, kann stattdessen einmal ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

(5) Prüfungen können im Einvernehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

(6) Die Führung von Anwesenheitslisten ist in Veranstaltungen erlaubt, für die kapazitäre Beschränkungen bestehen oder für die über die aktive Teilnahme hinaus keine weitere Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird. Die aktive Teilnahme ist erfüllt, wenn an mindestens 85% der Lehrveranstaltungszeit teilgenommen wird.

(7) Teilprüfungen einer Modulprüfung werden mit Punkten eines einheitlichen Punktesystems bewertet. Die Note der Modulprüfung wird gebildet aus den Punkten der Teilprüfungen, die entsprechend ihrer Credits gewichtet werden. Außerhochschulisch erworbene Qualifikationen werden in der Regel nicht anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudiengang

(1) Zum Master-Studiengang kann zugelassen werden, wer

- einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines mindestens dreijährigen landwirtschaftlichen oder eines fachlich verwandten Studienganges besitzt und in den bisherigen Studienleistungen mindestens 60 Credits in Modulen erbracht hat, die den Agrarwissenschaften zugeordnet werden können. Zu den fachlich verwandten Studiengängen gehören z.B. Gartenbau-, Veterinär-, Forst-, Geo-, Bio-, Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Studierende mit einem Abschluss in einem nicht-landwirtschaftlichen Studiengang müssen für die Zulassung zusätzlich ein Motivationsschreiben von 1-2 Seiten einreichen. Dies gilt auch für Studierende eines landwirtschaftlichen Studiengangs, der mit einer Note schlechter als 2.5 abgeschlossen wurde. Im Motivationsschreiben soll insbesondere zum Ausdruck gebracht werden, in wieweit der Masterstudiengang auf dem bisherigen Studienweg aufbaut und in die zukünftige berufsbezogene Lebensplanung einzuordnen ist.
- Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Studierenden, die ein Motivationsschreiben vorgelegt haben, einem zusätzlichen Zulassungsgespräch durch zwei promovierte Lehrende des Master-Studienganges Ökologische Landwirtschaft zu unterziehen, die durch den Prüfungsausschuss ernannt sind.

(2) Fehlen dem/r Bewerber/in mit einem Abschluss in einem nicht-landwirtschaftlichen Studiengang Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß Absatz 1, kann der Prüfungsausschuss bei behebbaren Defiziten Auflagen aussprechen, dass bis zum dritten Semester fehlende Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Pflichtmodule aus dem Bachelorstudiengang Ökologische Landwirtschaft im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden. Andernfalls ist die Zulassung abzulehnen.

§ 10 Prüfungsteile der Masterprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Das Masterstudium baut sich folgendermaßen auf:

3 Pflichtmodule	18 Credits
11 Wahlpflichtmodule	66 Credits
Aktuelle Themen aus Wirtschaft und Praxis	6 Credits
22 Wochen Masterarbeit einschließlich Kolloquium	30 Credits
Summe	120 Credits

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Abs. (3) – (6)
- der Masterarbeit und dem Kolloquium gem. § 8.

(3) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen in folgenden 3 Modulen mit je 6 Credits zu absolvieren:

- Projekt Ökologische Agrarwissenschaften
- Studienkolloquium
- Statistik, Module können sein:
 - Statistik und Versuchsplanung
 - Komplexe Methoden der Sozialforschung

(4) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen mit mindestens 6 maximal 24 Credits, d.h. ein bis fünf Module aus dem Bereich Methoden des folgenden Wahlpflichtbereichs I zu absolvieren. Module können sein:

- Einführung und Anwendung von Bayesverfahren in der Agrarwissenschaft
- Kommunikation und Biodiversitätsberatung
- Modellbasierte Vorhersagen als Entscheidungsgrundlage in der Landwirtschaft
- Angewandte Methoden der Pflanzenzüchtung
- Methoden der Tierwohlforschung
- Angewandte Methoden der Tierzucht
- Methods and advances in plant protection
- Nutrient dynamics, experimental design and statistical modelling
- Marketing research
- Participatory research methods for sustainability
- GIS and remote sensing in agriculture

(5) Im Rahmen des Masterstudiums sind studienbegleitende Modulprüfungen mit mindestens 42 maximal 60 Credits, d.h. 6 bis 10 Module, aus dem folgenden Wahlpflichtbereich II zu absolvieren. Module können sein:

Boden-/ Pflanzenbauwissenschaften:	Wirtschafts-, Sozial- und Lebensmittelwissenschaften:
<ul style="list-style-type: none"> • Klimawandel und Naturschutz in der Ökologischen Landwirtschaft • Nährstoffkreisläufe, Energieflüsse und Ökobilanzen • Bodenökologie • Ökologie und Multifunktionalität des Grünlandes • Feldfutterbau und Bioenergieerzeugung • Ökologische Pflanzenzüchtung • Phytopathologischer Feldkurs • Zukunftswerkstatt ökologischer Gemüsebau • Vegetation und Standort • Analyse und Klimaresilienz von Agrarökosystemen • Ausgewählte Kapitel der Agrartechnik 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungstheorie • Soziokulturelle Dimensionen ländlicher Entwicklung • Politikfeldanalyse und Institutionen im Agrar- und Umweltsektor • Regionale Zukunftsszenarien einer nachhaltigen Landwirtschaft • Sekundäre Pflanzenstoffe in Lebensmitteln • Nachhaltigkeitswissenschaft (Göttingen) • Verarbeitung pflanzlicher Produkte (Göttingen) • International organic food markets and marketing • Quality management and certification for organic products

<ul style="list-style-type: none"> • Landschaften verstehen • Erkenntnisprozesse und Kulturlandschaftsentwicklung • Wald- und Agroforstwirtschaft • Ökologie und Naturschutz (Göttingen) • Organic cropping systems under temperate and tropical conditions • Agrobiodiversity and genetic resources in the tropics 	<ul style="list-style-type: none"> • Organic agriculture in Europe
<p><i>Nutztierwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Tiergerechte und umweltverträgliche Nutztierhaltung • Das Milchrind • Prozess- und Produktqualität in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft • Erhaltungszucht und Biodiversitätsmanagement bei landwirtschaftlichen Nutztieren • Umweltindikatoren und –bilanzen (Göttingen) • Honig- und Wildbienen in der Agrarlandschaft (Göttingen) • Organic livestock farming under temperate conditions 	<ul style="list-style-type: none"> • Freies Projekt

Maximal 5 Module können nach individueller Studienberatung auch aus anderen agrarwissenschaftlichen Masterstudiengängen stammen.

(6) Weiterhin muss eine weitere Modulprüfung „Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis“ im Umfang von 6 Credits erfolgreich erbracht werden. Die Veranstaltungen zu diesem Bereich werden vom Fachbereich jedes Semesters aktuell veröffentlicht.

§ 11 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Masterarbeit und Masterkolloquium bilden das Masterabschlussmodul. Für das Masterabschlussmodul werden 30 Credits vergeben

(2) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag frühestens ausgegeben, sobald der oder die Studierende erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von mind. 78 Credits absolviert hat. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder des Gutachters, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um acht Wochen.

(5) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in Englisch erbracht werden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren nebst einem Exemplar in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(7) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin/der Erstgutachter und eine Beisitzerin/ein Beisitzer teil. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt 60 Minuten. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Note wird gebildet durch die Note der Masterarbeit mit dem Faktor 3 und der Note des Kolloquiums mit dem Faktor 1.

§12 Bildung und Gewichtung der Note

Die Gesamtnote wird gem. § 13 der AB Bachelor/Master und als gewichtetes Mittel aller Noten (Module, Abschlussprüfung) gebildet. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der jeweiligen Credits.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelor- oder Masterstudiengang Ökologische Landwirtschaft im Wintersemester 2019/20 oder später an der Universität Kassel aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium Ökologische Landwirtschaft aufgenommen haben, können durch Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum Sommersemester 2020 in die Fassung dieser Prüfungsordnung wechseln.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Witzenhausen, den 11.7.2018
Der Dekan des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften
Prof. Dr. Gunter Backes

Anhang 1: Studienverlaufsplans

Sem. Σ C*	Fachmodule				Methodische Module Modul
	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1 6 C	Wahlpflichtmodul 2 6 C	Wahlpflichtmodul 3 6 C	Wahlpflichtmodul 4 6 C	Pflichtmodul 1: Statistik und Versuchsplanung 6 C
2. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 5 6 C	Wahlpflichtmodul 6 6 C	Wahlpflichtmodul 7 Methoden 6 C	Aktuelle Themen aus Wis- senschaft und Praxis * 6 C	Pflichtmodul 2: Projekt Ökologische Agrarwissenschaften 6 C
3. Σ 30 C	Pflichtmodul 3: Studienkolloquium * 6 C	Wahlpflichtmodul 9 6 C	Wahlpflichtmodul 10 6 C	Wahlpflichtmodul 11 6 C	Wahlpflichtmodul 12 Methoden 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit und -kolloquium 30 C				
Σ 120 C					

* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits; * Eine Ableistung von Teilveranstaltungen ist über mehrere Semester sinnvoll

